

Satzung des Vereins für Leibesübungen Trier 1912 e. V.

Vorbemerkung: Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird an bestimmten Stellen auf geschlechtsspezifische Begriffe verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahr 1912 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Trier 1912 e. V.“ (kurz: VfL Trier). Seine Farben sind blau-weiß.

Der Sitz des Vereins ist in Trier-Heiligkreuz. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendpflege. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
- Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen und dergleichen
- Aus- und Weiterbildung sowie Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- Beteiligung an Kooperation, Sport- und Spielgemeinschaften
- Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und in den zuständigen Fachverbänden

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Maßgebend ist stets die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- aktive Mitglieder
- inaktive Mitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.

Inaktive Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag.

Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und zahlen einen verminderten Beitrag.

Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich bestätigt und tritt erst in Kraft nach erfolgreichem Lastschrifteinzug des Mitgliedsbeitrags.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss oder
- durch Tod des Mitglieds sowie
- bei Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Bei verspäteter Austrittserklärung gilt die ausgesprochene Kündigung zum nächstmöglichen Termin.

Mitglieder können ausgeschlossen werden bei:

- Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
- grober Verletzung der Satzung des Vereins
- Schädigung oder versuchter Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins

Für den Ausschluss ist der Vorstand des Vereins zuständig.

Der Ausschluss bzw. das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringende Rechte.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Entgelte.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit der abteilungsspezifischen Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand. Näheres zum Beitragseinzug regelt die Beitragsordnung. Der Vorstand kann Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand hat hierzu mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch deutlich sichtbaren Aushang in den Vereinsräumen und durch Hinweis auf der Startseite der Internetseite des Vereins einzuladen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Versammlung. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn:

- der Vorstand es für notwendig hält
- mindestens ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich beantragt

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch deutlich sichtbaren Aushang in den Vereinsräumen oder durch Hinweis auf der Startseite der Internetseite des Vereins einzuladen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entgegennahme des vom Kassenprüfer vorgelegten Berichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr

- Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Beiträge
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/4 der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Mitglieder unter 16 Jahren sind in Form eines gesetzlichen Vertreters stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, mit Ausnahme der in dem § 8 (9), Satz 2 genannten Personen. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Sportlichen Leiter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1.

Vorsitzenden tätig. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen.

Vermögensrechtliche Angelegenheiten unterzeichnen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister; je zwei Personen gemeinschaftlich.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Abteilungsleiter Jugend
- Abteilungsleiter Damen

- Abteilungsleiter Herren
- Abteilungsleiter Tennis
- Abteilungsleiter Breitensport
- Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben betrauen und zu seinen Beratungen hinzuziehen. Diese sind ohne Stimmrecht.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus oder wird für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Auf dieser Versammlung wird ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit gewählt.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen alle Vorstandsmitglieder schriftlich mindestens acht Tage vor der Sitzung eingeladen werden müssen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und von Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Satzungsänderung

Anträge zur Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Mitgliedern bekanntzugeben. Über einen solchen Antrag darf frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages beim Vorstand und frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

Die Satzung kann nur mit Zustimmung von mindestens einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das dann vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.12.2015 beschlossen.